

# **BGer 7B\_1415/2025 vom 18. Februar 2026**

Bundesgericht, 2026-02-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1415\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1415_2025)

FR: TF 7B\_1415/2025 du 18 février 2026

IT: TF 7B\_1415/2025 del 18 febbraio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 2. Dezember 2025 forderte das Obergericht des Kantons Zürich den Beschwerdeführer auf, in dem von ihm eingeleiteten Beschwerdeverfahren, das sich gegen die Einstellungsverfügung der Jugendanwaltschaft Winterthur vom 30. Oktober 2025 richtet, Sicherheit zu leisten. Dagegen gelangte der Beschwerdeführer mit Beschwerde in Strafsachen vom 27. Dezember 2025 (Postaufgabe) an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Ein Gesuch um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Prozessführung und damit zum Verzicht auf eine Prozesskaution bzw. Sicherheitsleistung ist beim Obergericht zu stellen, bei dem das Beschwerdeverfahren hängig ist. Der Beschwerdeführer hat dies nach eigenen Angaben getan. Das Obergericht hatte dementsprechend im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 2. Dezember 2025 noch nicht darüber entschieden, weshalb insofern kein kantonal letztinstanzlicher Entscheid und damit kein zulässiges Anfechtungsobjekt vorliegt. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Der "Sistierungsantrag" wird mit diesem Entscheid gegenstandslos. Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes ( Art. 108 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Den finanziellen Verhältnissen ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.